

Gesetze in Serie

Die jüngste SPG- Novelle ist nur das letzte Glied in einer Reihe einschlägiger österreichischer Gesetzesinitiativen, die allesamt auf eine Ausweitung polizeilicher Befugnisse abzielen und das mit der steigenden Gefahr und Bedeutung OK begründeten. Am Beginn dieser Kette steht das *Geldwäschegesetz* aus dem Jahr 1992. Ursprünglich vom Justizministerium initiiert, um den internationalen Verpflichtungen Österreichs, sich der Bekämpfung des Drogenhandels zu widmen, nachzukommen, wurde auf Betreiben des parlamentarischen Justizausschusses der Straftatbestand »Kriminelle Organisation« (§ 278a StGB) definiert und das Gesetz darauf zugespitzt. Im StRAG 1996 wird weiter an der Definition gearbeitet und schon deutlich mit dem vor allem in der Zeitschrift *Öffentliche Sicherheit* laufenden OK-Diskurs mit Schwerpunkt Osten junktiniert. Den Höhepunkt dieser Entwicklung markiert schließlich die Novellierung der StPO im Sommer 1997, mit der die gesetzliche Einführung besonderer polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen (*»Lauschangriff und Rasterfahndung«*) erfolgt. Diese polizeilichen Befugnisse gründen schon gänzlich im Bedrohungsszenario OK. Am Beginn dieser Reihe ist der OK-Bedrohungsdiskurs schon weitgehend konstituiert. Daß es sich dabei primär um einen polizeilichen Diskurs handelt, mit dem eine Ausweitung polizeilicher Ermittlungsmethoden vorangetrieben wird, läßt sich in der Publikation des BMI, *Öffentliche Sicherheit*, sehr gut nachvollziehen.³

Das Justizministerium setzte zwar durch, daß keine Maßnahme ohne richterliche Zustimmung erfolgen kann, gab dem polizeilichen Bedrohungsszenario letztlich aber immer wieder recht, indem sie es unwidersprochen ließ. Damit wurde die privilegierte polizeiliche Position in der Gefahrenanalyse und im Entwerfen von Bekämpfungsoptionen immer weiter untermauert.

Auch in der jüngsten SPG-Novelle spiegelt sich das spezifische Verhältnis von Polizei und Justiz wider. Im modifizierten Entwurf, der den Ministerrat schließlich passieren sollte, bleibt polizeiliche Ermittlungsarbeit weiterhin an die richterliche Zustimmung gebunden, auch der Zugriff auf Telekomdaten

bleibt auf das schon bisher übliche Maß beschränkt. Die Rechtfertigung der polizeilichen Begehrlichkeit bleibt allerdings einmal mehr unwidersprochen, sie wird nicht auf ihre Plausibilität hinterfragt.

Die einschlägigen polizeilichen Initiativen und die willfähigen bis unentschlossenen politischen Reaktionen darauf verändern schrittweise die öffentliche und auch politische Wahrnehmung von Bedrohung und das Normalitätsverständnis hinsichtlich polizeilicher Befugnisse und ihrer Grenzen. Die Folge ist, daß grundrechtsorientierte Positionen gegenüber solchen Initiativen ins Hintertreffen geraten. Als Korrektiv gegenüber Kompetenzerweiterungen der Polizei bleibt schließlich »nur« das Einklagen abstrakter bürgerlicher Freiheitsrechte übrig, doch was wiegt das schon angesichts der allumfassenden Bedrohung durch OK, insbesondere dann, wenn sie aus dem Osten kommt?!

Hermann Kuschej arbeitet selbständig als Sozialwissenschaftler in Wien

ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST

Strafe zu Hause?

● Gabriele Kawamura

Mit der Tagung »Strafe zu Hause«, von der hier berichtet wird, war die Fachwelt der Bonner Politik einmal einen Schritt voraus. Nach Redaktionsschluß setzte Justizministerin Herta Däubler-Gmelin das Thema auf die Agenda des Gesetzgebers. Offenbar ohne von den Diskussionen unter Wissenschaftlern und Praktikern Kenntnis zu nehmen, geschweige denn von den Einsichten und Erfahrungen der Fachleute zu profitieren.

Angeregt durch internationale Erfahrungen und überfüllte Haftanstalten hat sich der elektronisch überwachte Hausarrest auch in der Bundesrepublik seit dem vergangenen Jahr einen Platz in der kriminalpolitischen Debatte erobert. In Ministerien, Haftanstalten, Behörden sowie in Organisationen und Vereinen der Straffälligenhilfe wird seit einiger Zeit diskutiert, ob der elektronisch überwachte Hausarrest nicht eine sinnvolle, billige, moderne oder gar humane Alter-

Anmerkungen

- 1 Ausrufung H.K.
- 2 »Kultiviert« werden Definition und Bedrohung von OK im offiziellen Organ des Innenministeriums *Öffentliche Sicherheit*. Sich ihr ganz verschrieben hat sich der Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit, Michael Sika.
- 3 In der Ausgabe, die in etwa zeitgleich mit dem Entwurf zum SPG erschien, ist ein Interview mit dem Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit, Michael Sika, abgedruckt. Es wird kein Zweifel daran gelassen, daß dank seiner Initiative Maßnahmen zur OK-Bekämpfung gesetzt wurden, vor allem die Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen wird erwähnt. In einer Passage kommt auch die geplante Novelle zur Sprache. Auf die Frage, was ihm noch zur Bekämpfung der OK fehle, antwortet Sika: *»Legistisch fehlt im Moment nichts. Wir haben das erreicht, was wir wollten. Wir werden noch einige Veränderungen im Sicherheitspolizeigesetz vornehmen. Bestimmte polizeiliche Tätigkeiten muß es schon im Vorfeld der StPO geben; sie sollen durch das Sicherheitspolizeigesetz abgedeckt werden.«* (*Öffentliche Sicherheit* 11/1998)

ster Anfang 1998 eingesetzten »Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems«; die Beratungen beider Kommissionen sind noch nicht abgeschlossen. Mit einer ersten bundesdeutschen Fachtagung mit dem Titel »Strafe zu Hause?« im September 1998 in Aachen wollten die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. und der SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. – aktuelle Informationen und Einschätzungen aus dem In- und Ausland bündeln und zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem elektronisch überwachten Hausarrest anregen.

Joachim Kersten unternahm den Einstieg mit einer grundsätzlichen Bewertung des Neuen am elektronisch überwachten Hausarrest (Hoffnungsträger für eine neue Kriminalpolitik?). Der elektronisch überwachte Hausarrest als innovative Idee ist zum Medienthema geworden. Dennoch oder gleichwohl: Den ersehnten Quantensprung im Umgang mit Kriminalität bringt die elektronische Fußfessel als moderne Form der »Verbannung nach Hause« nicht. Die Gefahr der Propagierung technischer Lösungen für soziale Probleme besteht darin, daß man sich normative Einwirkungsmöglichkeiten verbaut. Kersten plädiert für eine Abkehr von der (einseitig am Straftäter ausgerichteten) individualisierenden Sichtweise hin zu einer sozial-kulturellen Interaktion des Ausgleichs und stellt den mit der elektronisch überwachten Kontrolle verbundenen Mythos vom häuslichen Frieden in Frage: Haben wir nicht ohnehin schon zu viele »Hausarrestanten«, denen aus – häufig durch Arbeitslosigkeit verursachten – wirtschaftlichen Gründen die eigene Wohnung zum Gefängnis wird, weil sie die Kosten für eine Teilnahme am sozialen Leben nicht mehr aufbringen können? Schon dies verweist auf Modelle des Umgangs mit abweichendem Verhalten, die sich an gemeinschaftlichen Lebensformen und gemeinwesenbezogenen sozialen Kontrollkräften orientieren. Konsequenterweise müßte sich die Soziale Arbeit, die sich in ihrer Einzelfalloptik eingenistet hat, wieder auf Konzepte besinnen, die eine Einbeziehung von Gemeinschaft in soziale Kontrolle und (Re-)Integrationsbemühungen forcieren.

Unterschiedliche Modelle

Anhand von Praxisprojekten in den USA und verschiedenen europäischen Ländern sollte ausgelotet werden, wie die bisherigen internationalen Erfahrungen für die Bundesrepublik zu bewerten sind. Die hierzulande im justiz- und kriminalpolitischen Raum von einzelnen Protagonisten immer wieder als vorbildhaft herangezogenen Projekte laufen in Schweden und den Niederlanden. Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Kriminalpolitik stellten die internationalen Erfahrungen in den USA, Schweden, den Niederlanden und in Großbritannien vor, ordneten diese in das kriminalpolitische und rechtliche Gesamtsystem des jeweiligen Landes ein und beleuchteten ihre Bedeutung für die bundesdeutsche Situation.

Den Anfang machte Michael Lindenberg, der eine kritische Bilanz der US-Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest zog. In den USA hat der elektronisch überwachte Hausarrest weder Kosten- noch Unterbringungsprobleme gelöst. Seine instrumentelle Effizienz konnte bislang nicht nachgewiesen werden; allenfalls liegt sie in seiner symbolischen Bedeutung. Anhand einer »Fallstudie«, nämlich der Entwicklung einer lokalen Bewährungshilfeorganisation, wies Lindenberg nach, daß der elektronisch überwachte Hausarrest im Laufe mehrerer Jahre zu einer Aufblähung und Ausdifferenzierung der Organisation führte und keine Kosten reduziert, sondern gesteigert hat. Für die Bundesrepublik konstatiert Lindenberg einen steigenden Druck kommerzieller Akteure auf Ministerien, die elektronische Kontrolle zu implementieren.

Auch Marc Hudy, der die Versuche zum elektronisch überwachten Hausarrest in Großbritannien beleuchtete, betonte die Rolle der Industrie. Mit ihrer mikroelektronischen Technik und einem aggressiven Marketing drängte die Rüstungsindustrie zunächst in den USA, später auch in Europa, auf den privaten Markt, nachdem Anfang der 80er Jahre staatliche Aufträge in großem Umfang gestrichen worden waren. Nach dem weitgehenden Scheitern eines ersten Modellversuchs mit Untersuchungsgefänge-

nen in Großbritannien ging man Mitte der 90er Jahre an die Umsetzung eines sogenannten front-door-Projekts, das sozusagen die Probanden vor der Eingangstür des Gefängnisses abfangen sollte. Zur Vermeidung von net-widening-Effekten sollte das Projekt auf Vorschlag der Gerichte Personen einbeziehen, deren Inhaftierung unbedingt zu erwarten wäre. In drei Jahren kam man bei beständiger Ausweitung der Bezirke, einer Reaktion auf zu geringe Teilnehmerzahlen, auf insgesamt 224 abgeschlossene Maßnahmen und erschreckend hohe Kosten von ca. 7,2 Millionen Mark (einschließlich der Investitionskosten).

Der Projektleiter des niederländischen Modells, Kees Droogendijk, stellte die niederländischen Modellversuche vor. Seine These: Elektronische Überwachung ist, richtig angewandt, ein gutes Mittel, auf gesellschaftlich vertretbare Weise Inhaftierung vorzubeugen bzw. die letzte Phase der Haftstrafe zu vollziehen. Die elektronische Überwachung wird in den Niederlanden flexibel gehandhabt: zum einen als Ersatz für Freiheitsentzug, bei der die Reststrafe im Rahmen der elektronischen Überwachung verbüßt wird (als Bestandteil des Vollzugsplans), aber auch im Rahmen direkter Verurteilungen in Verbindung mit gemeinnütziger Arbeit. Die gesellschaftliche Akzeptanz für die Verbindung zwischen Straf- und Hilfekonzepten sei hoch, und die Probanden – dies wird mehrfach betont – empfinden den Hausarrest wirklich als Strafe. Die Bewährungshilfe habe sich an die neue Aufgabe »gewöhnen müssen«. Die Akzeptanz auf Seiten der Staatsanwaltschaft, die klare Entscheidungen für oder gegen Strafe präferiere, und der Anwaltschaft, die nach Möglichkeit auf weniger eingriffsstarke Sanktionen für ihre Mandanten plädieren, lasse noch zu wünschen übrig, so Droogendijk.

In Schweden wurde der Hausarrest als Alternative zu einer bereits verhängten Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten erprobt und inzwischen flächendeckend umgesetzt. Rita Haverkamp stellte die positiven Erfahrungen Schwedens mit dem elektronisch überwachten Hausarrest dar. Ein nicht unerheblicher Teil von kurzen Gefängnisstrafen konnte damit vermieden wer-

den. Damit war offensichtlich auch eine Kostenersparnis verbunden, denn den täglichen Kosten von 145,- DM für die elektronische Überwachung stehen in Schweden Tagessätze von 350,- DM für die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug gegenüber. Die Frage nach der Übertragbarkeit des schwedischen Modells auf die Bundesrepublik allerdings beantwortete sie in der nachfolgenden Diskussion mit einem klaren »Nein«. Die Sanktionspraxis zwischen Schweden und der Bundesrepublik weist im Hinblick auf Kurzstrafen und den Umgang mit Trunkenheitsdelikten ganz grundlegende Unterschiede auf. Bemerkenswert an dem schwedischen Modell ist die Tatsache, daß der Personalschlüssel bei der schwedischen Bewährungshilfe, bei der elektronisch überwachten Kontrolle, die durch intensive Überwachung hohe fachliche und persönliche Anforderungen an die Bewährungshelfer inkl. Schicht- und Bereitschaftsdiensten stellt, mit einem Sozialarbeiter zu zehn Probanden angegeben wird. Schon dies macht deutlich, daß die technische Überwachung bei dem schwedischen Modell eine untergeordnete Rolle spielt: Im Mittelpunkt steht eine intensive Betreuung der Probanden, bei der man sich – das zeigte die Diskussion – fragen kann, ob die Technik dann nicht auch entbehrlich ist.

Keine Glaubenskriege

Ob die Umsetzung einer solchen neuen Kontroll- oder Sanktionsform für die Bundesrepublik sinnvoll ist, sollte vor allem im Rahmen einer Podiumsdiskussion aus kriminologischer, verfassungsrechtlicher, datenschutzrechtlicher und kriminalpolitischer Perspektive beleuchtet werden.

Der Druck übervoller Haftanstalten ist allenthalben ein Problem. Gabriele Dolde stellte einige Ergebnisse ihrer Untersuchung zu Ersatzfreiheitsstrafen (insgesamt ca. 40 Prozent der Vollzugspopulation) in Baden-Württemberg dar, wo aus justizpolitischer Sicht möglicherweise ein Modellversuch verortet werden soll. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung verweisen darauf, daß nur ein ausgesprochen geringer Teil (maximal 20 Prozent, aller-

dings noch ohne Berücksichtigung von Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Einverständniserklärung der Familie und vertretbare Entfernung des Wohnorts vom Überwachungsort) der anvisierten Zielgruppe die Kriterien (eigener Wohnbereich, Telefon, keine weiteren anhängigen Verfahren) für den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen würde. Dolde plädiert eher für die Ausschöpfung anderer Instrumente, zum Beispiel für eine individualisierte Zugangsweise bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Wolfram Schädl er stellte Überlegungen im hessischen Justizministerium zur Umsetzung eines Modellversuchs in Hessen vor, wobei die Suche nach einer geeigneten Zielgruppe noch nicht abgeschlossen scheint. Gedacht wird derzeit an die Überwachung von Probanden, bei denen die Bewährung widerrufen wurde, und von Drogenabhängigen im Rahmen einer Substitutionsbehandlung. Auch Schädl er erlag der im politischen Raum beliebten und auf den ersten Blick schlüssig erscheinenden Argumentation, daß ein Mehr an Kontrolle einen Zuwachs an Integration darstellt.

Michael Lindenberg maß den Fachleuten in den Sozialen Diensten der Justiz und in der Freien Straffälligenhilfe ein großes Gewicht bei der Frage um die Einführung der elektronischen Überwachung bei: Die Diskussion um die elektronische Überwachung berührt die Straffälligenhilfe in ihrem professionellen Selbstverständnis. Ähnlich wie Kersten in seinem Eingangsvortrag sieht auch Lindenberg die Diskussion um technische Innovation in der Strafrechtspflege als Ausdruck von Kritik an der Sozialen Arbeit, die sich verstärkt bemühen müsse, für die von der Politik anvisierten Zielgruppen Alternativen zum Vollzug (z.B. zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen) bereitzustellen.

Hans Gerz als Vertreter der Bewährungshilfe sah keinen Bedarf für eine Einführung der elektronischen Überwachung von Probanden im Rahmen der Bewährungshilfe, kam aber zu dem Fazit, man wolle sich einer modellhaften Erprobung nicht verschließen, um »Glaubenskriege« zu vermeiden.

Die Implementation von Modellversuchen wiederum wurde von Teilen des Podiums als nicht unproblematisch gesehen, zumal solche Versuche immer unter dem Druck stehen, Erfolge zu produzieren, um ihre eigene Existenz und Handlungsweise zu legitimieren. Hudy zufolge firmiert dieses Phänomen in Großbritannien unter dem Signet der »kreativen Berichterstattung«.

Doris Meyer als Vertreterin der Freien Straffälligenhilfe wies darauf hin, daß die schwierigen Lebenslagen und Problemkumulation der potentiellen Klientel der Straffälligenhilfe und das angesichts dessen defizitäre Hilfesystem das eigentlich anzugehende Problem sind. Folgerichtig plädierte sie für eine Verbesserung der Hilfen für die sozial randständige Klientel, die die Hauptpopulation im Strafvollzug stellt. Diese Klientel habe nicht durch mehr Kontrolle, sondern nur durch verbesserte Hilfen erst eine reale Chance auf Integration. Genau dafür aber ist der Rahmen noch lange nicht ausgeschöpft.

Marc Hudy beleuchtete schwerpunktmäßig die verfassungsrechtlichen Bedingungen für die Einführung neuer Maßnahmen bzw. Sanktionsformen: Für den elektronisch überwachten Hausarrest muß nachgewiesen werden, daß er geeignet, erforderlich und angemessen ist. Im Hinblick auf mit der Einführung der elektronischen Überwachung verbundene erhebliche Grundrechtseinschränkungen (Gefahr der Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte, des Schutzes der Familie, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und Verletzung der Privatsphäre) bedarf die Einführung einer gesetzlichen Grundlage. Auch Maßnahmen nach § 56 c StGB (Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung), in dem manche Befürworter ein Einfallstor für den Einsatz der elektronischen Überwachung ohne gesetzliche Änderung sehen, müssen in einem Tatzusammenhang stehen, sollen der Hilfe dienen und dürfen keinen rein repressiven Charakter tragen. Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden, und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Während auch nach Anhörung der Datenschutzexpertin

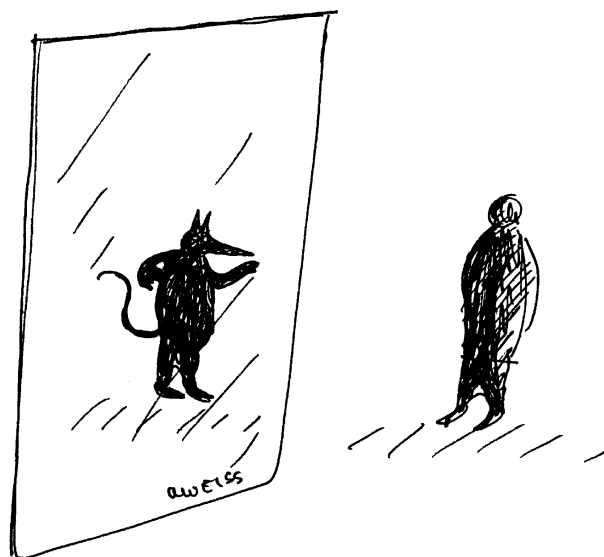
Dorothea Zweifelhoffer datenschutzrechtliche Probleme lösbar scheinen, blieb bis zum Schluß der Podiumsdiskussion mehr als fraglich, ob der elektronisch überwachte Hausarrest geeignet ist, verfassungsrechtlich normierte Standards zu erfüllen oder gar vorhandene Probleme zu lösen. Weitgehender Konsens bestand am Schluß der Tagung allenfalls darin, daß der elektronisch überwachte Hausarrest keine Alternative zur Haft ist, weil für die Bundesrepublik Substitutionseffekte kaum zu erwarten sind. Klar schien auch, daß von seiner Einführung kaum Einsparungspotentiale erwartet werden können. Seine Einführung, so Lindenberg, hänge auch weniger von der erwarteten instrumentellen Effizienz (zum Beispiel Kostenminderung, Substitution von Freiheitsentzug oder etwa Resozialisierungsfördernden Auswirkungen) ab, sondern sei vielmehr eine Frage der politischen Opportunitäten, die sich in den letzten Jahren an einem eher repressiven Umgang mit abweichendem Verhalten orientiere. Die Diskussion machte zweierlei deutlich: Erstens, daß im kriminalpolitischen Raum immer wieder beliebte Einzelfallargumentationen nicht für die Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle herhalten können, und zweitens, daß die politische Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest an der Strafvollzugs- und Straffälligenhilfepraxis vorbeigeht.

Auf der Suche nach dem Problem zur Lösung

Entgegen sonstiger kriminalpolitischer Tradition, dies zeigen die Legitimierungsversuche der Protagonisten von Modellversuchen in der Bundesrepublik, sucht man mit dem elektronisch überwachten Hausarrest weniger eine Lösung für Probleme, die eine bestimmte Zielgruppe hat oder verursacht. Vielmehr befindet man sich umgekehrt auf der Suche nach einer geeigneten Zielgruppe für eine Methode (und natürlich nach der Lösung des derzeit offensichtlich noch kaum überschaubaren Kostenproblems) sowie einem passenden Platz im Sanktionensystem für eine Technik, die man gern erproben möchte, zum Beispiel weil andere europäische Länder dies auch tun.

Soll man nun die Fußfessel anwenden auf Probanden, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können, oder kommen gerade diese aufgrund ihrer oft desolaten sozialen Lebensbedingungen (ohne Geld, Arbeit, Telefon und bisweilen auch Wohnung) nicht in Frage? Wäre die elektronische Überwachung eine sinnvolle Maßnahme für Drogenabhängige, weil diese krank sind und eigentlich nicht in eine Haftanstalt gehören, oder ist gerade diese Zielgruppe aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit nicht geeignet für die elektronische Überwachung? Überwacht man Probanden elektronisch nach teilweiser Verbüßung einer Haftstrafe, oder drängt man mit dieser Art von Out-

gressiven Marketing auf dem Vormarsch ist und in Teilen der Justizpolitik einen Bedarf geschaffen hat, der vermeintlich zwingt, auf bestehende Probleme mit Techniken der elektronischen Überwachung zu reagieren. Tendiert man weniger zu solchen Hypothesen, so darf man zumindest konstatieren, daß Teile der Justizpolitik mit offensichtlich weder benötigten noch geeigneten Mitteln versuchen, einem Problem zu Leibe zu rücken, das uns in der Tat beschäftigen muß: nämlich das der Überbelegung von Haftanstalten und der zunehmenden Prisonierung von Menschen bei relativ stagnierender Kriminalitätsentwicklung. Die Lösung für dieses Problem aber



sourcing von Kontrolle die deutlich kostengünstigere und wahrscheinlich keineswegs weniger erfolgreiche Alternative der Bewährungsaufsicht in den Hintergrund? Ist die elektronische Fußfessel für die Probanden eine Strafe, oder soll sie gerade diese ersetzen? Wäre sie vielleicht eine Alternative für Untersuchungsgefangene, oder sind gerade diese mit der Fußfessel nicht so zu kontrollieren, daß Haftgründe der Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr tatsächlich ausgeräumt werden könnten? Die Anzahl der noch offenen Fragen ist damit keineswegs erschöpft.

Wäre man Anhänger von Verschwörungstheorien, könnte man glauben, daß auch hierzulande die Sicherheitswirtschaft mit ihrem ag-

liegt wohl weniger in der mangelnden Überwachung von Delinquenten, sondern vielmehr in der Frage, wie man die Justizpraxis dazu bringt, vorhandene Alternativen zum Strafvollzug tatsächlich und umfassend auszuschöpfen. Wie dies geschehen kann, hat uns leider keines der Modelle zum elektronisch überwachten Hausarrest im Ausland bislang zeigen können.

Die Beiträge der Tagung werden im Frühjahr 1999 in einem Band »Strafe Zuhause« – Die elektronische Fußfessel« von Gabriele Kawamura und Richard Reindl im Lambertus Verlag Freiburg dokumentiert und veröffentlicht.

Prof. Gabriele Kawamura lehrt am Fachbereich Sozialwesen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg